

Wien, am 22. April 2013

An das BMUKK
per Mail

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Hochschulgesetz 2005 geändert wird
Geschäftszahl: BMUKK-13.480/0006-III/13/2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt der ZA-AHS seine Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Allgemeine Anmerkungen:

Zwei zentrale Forderungen des ZA-AHS zur zukünftigen Ausbildung von Lehrenden an allgemein bildenden höheren Schulen waren, dass

1. Lehrende an allgemein bildenden höheren Schulen weiterhin auf universitärem Niveau ausgebildet werden und
2. die Ausbildung masterwertig sein muss.

Der ZA-AHS begrüßt, dass die masterwertige Ausbildung – wie von den Lehrergewerkschaften seit Langem gefordert – für alle LehrerInnen umgesetzt wird.

Leider stellt der vorliegende Entwurf aber nicht sicher, dass der erste Punkt – die Ausbildung zukünftiger AHS-LehrerInnen auf universitärem Niveau – gewährleistet ist.
Manche Formulierungen in dem Gesetzesentwurf lassen diese Absicht vermuten, andere stehen dazu im Widerspruch. Diese Widersprüche haben bereits in den ersten Tagen nach Beginn der Begutachtungsfrist zu gegensätzlichen Interpretationen durch Regierungsmitglieder geführt. Ein Gesetzesentwurf, bei dem das passiert, bietet nicht die nötige Rechtssicherheit und ist daher ungeeignet. Er muss dringend überarbeitet werden.

Der ZA-AHS lehnt den Entwurf in der vorliegenden Form deshalb entschieden ab und fordert klare gesetzliche Formulierungen, damit auch in Zukunft AHS-LehrerInnen auf universitärem Niveau ausgebildet werden.

Begründung: Die AHS hat den gesetzlichen Auftrag, SchülerInnen eine vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und sie zugleich zur Universitätsreife zu führen. Das ist nur möglich, wenn die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung der AHS-LehrerInnen in direktem Kontakt mit der wissenschaftlichen Forschung und Lehre erfolgt, und das können nur Universitäten bieten.

Wenn die fachwissenschaftliche Ausbildung von AHS-LehrerInnen (im Bachelor- und Masterstudium) nicht mehr auf universitärem Niveau erfolgt, hat das eine deutliche Verschlechterung ihrer Ausbildung und damit der Qualität ihres Unterrichts zur Folge – und eine Reform sollte wohl nicht eine deutliche Verschlechterung zum Ziel haben, sondern eine Verbesserung!

Lehrämter:

Der ZA-AHS fordert ausdrücklich die Beibehaltung von Lehrämtern, die spezifisch auf die Arbeit in den verschiedenen Schularten vorbereiten, also konkret die Beibehaltung von Lehrämtern für Volksschulen, für Hauptschulen bzw. Neue Mittelschulen, für Sonderschulen oder für Polytechnische Schulen (§ 8 Abs. 1 HCV) und im Bereich der Berufsbildung die Beibehaltung der in § 13 HCV genannten Lehrämter. Die Aufgaben von LehrerInnen sind so vielfältig, dass sie SpezialistInnen anvertraut werden müssen: Ein Volksschulkind, ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ein junger Erwachsener kurz vor der Reife- oder Diplomprüfung – sie alle haben andere Stärken, Schwächen und Bedürfnisse. Nur SpezialistInnen können ihnen gerecht werden.

Studienarchitektur:

Der ZA-AHS fordert ein 180 ECTS-Credits umfassendes Bachelorstudium und im Bereich der Sekundarstufe ein mindestens 150 ECTS-Credits umfassendes Masterstudium. Darauf wird in den konkreten Anmerkungen (siehe unten) nicht mehr genauer eingegangen.

Begründung: 240 ECTS-Credits umfassende Bachelorstudien sind sowohl im nationalen als auch im internationalen Vergleich eine seltene Ausnahme. Die Durchlässigkeit, die Anschlussfähigkeit zu den bisherigen Bachelorstudien und die internationale Mobilität würden durch die von uns vorgeschlagene Studienarchitektur erleichtert.

Konkrete Anmerkungen:

ad § 8 Abs. 1 und 6: Dass Pädagogische Hochschulen nun explizit die Aufgabe übertragen bekommen, Schulen in ihrer Qualitäts- und Schulentwicklung zu beraten und zu begleiten, wird begrüßt. Allerdings fordert der ZA-AHS, dass diese Aufgabe auch für Universitäten gelten soll.

ad § 8 Abs. 2: Darin heißt es: „*Die Zuständigkeit für das jeweilige Lehramt richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung schon bestandenen bisherigen Kompetenzverteilung. Neue Studien zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung), die zukünftig darüber hinausgehen, können nur in Kooperation mit einer (oder mehreren) Universität(en) und bzw. oder ausländischen Hochschulen angeboten werden.*“

Das wird vom ZA-AHS begrüßt. Allerdings heißt es ein paar Zeilen weiter: „*Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) haben mindestens 90 ECTS-Credits zu umfassen und können nur in Form eines mit einer (oder mehreren) Universität(en) und bzw. oder ausländischen Hochschulen – jeweils mit dem Recht zur Verleihung von Doktorgraden in facheinschlägigen Studien – gemeinsam eingerichteten Studiums im Sinn des § 35 Z 4a angeboten und geführt werden.*“

Diese beiden Gesetzespassagen widersprechen einander nur dann nicht, wenn man sie so interpretiert: Eine Pädagogische Hochschule bietet in Zukunft ein Lehramt für Hauptschule bzw. Neue Mittelschule an, das ein Masterstudium im Umfang von 60 ECTS-Credits umfasst. Das kann sie alleine tun. Bietet sie hingegen ein „*Lehramt für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung)*“ an, hat dieses 90 ECTS-Credits zu umfassen und darf nur in Kooperation mit einer Universität (oder ausländischen Hochschule) eingerichtet werden.

Dieser einzigen Interpretationsmöglichkeit ohne logischen Widerspruch stehen allerdings andere Formulierungen im Hochschulgesetz und in den Erläuterungen entgegen:

In § 38 Abs. 2 ist ausdrücklich davon die Rede, dass Bachelorstudien „*nach Bildungshöhe*“ angeboten werden.

In den Erläuterungen auf S. 1 liest man: „*Um die Flexibilität des Einsatzes der Pädagoginnen und Pädagogen und die Übergänge zwischen Schulstufen und Schularten zu erleichtern, wurden in der Pädagoginnen und Pädagogenbildung NEU Lehrämter für größere Altersbereiche konzipiert.*“

Auf S. 9 heißt es: „*Da die Regelungen zur Pädagoginnen- und Pädagogenbildung die Verankerung der Neuen Mittelschule zum Teil überlagern, wurde in einer Übergangsbestimmung (§ 82a) vorgesehen, dass bis zum Inkrafttreten der Pädagoginnen- und Pädagogenbildung NEU mit ihrer neuen Lehramtssystematik Lehrämter für Neue Mittelschulen einzurichten und zu führen sind.*“ Diese Formulierung impliziert, dass es im Rahmen der neuen Lehrerausbildung kein Lehramt für Neue Mittelschulen geben darf.

Konkret bedeutet das aber: **An einer Pädagogischen Hochschule soll es in Zukunft nur ein einziges „Lehramt für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung)“ geben, dessen AbsolventInnen gleich ausgebildet sind und in allen Schularten, die es in der**

Sekundarstufe gibt, in gleicher Weise eingesetzt werden können. Das wird vom ZA-AHS aus pädagogischen Gründen (siehe „Lehrämter“) mit aller Entschiedenheit abgelehnt.

Der ZA-AHS fordert daher die explizite Nennung der Lehrämter in Z 1 und 3.

ad § 35 Z 1a: Korrekt muss auf Art. 11 lit. e der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, 2005/36/EG, verwiesen werden. Siehe dazu auch § 51 Abs. 2 Z 3 und 5 UG.

ad § 38 Abs. 2: Der ZA-AHS fordert die explizite Nennung der Lehrämter (siehe oben).

ad § 38 Abs. 2a: Der ZA-AHS fordert folgende Änderung im ersten Satz:

„Bachelorstudien haben Schwerpunktsetzungen vorzusehen (zB inklusive Pädagogik, Berufsorientierung, Elementarpädagogik, Mehrsprachigkeit), aus welchen im Rahmen des Studiums für die Primarstufe jedenfalls, im Rahmen der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) dann zu wählen ist, sofern ~~kein~~ zweites nur ein Studienfach belegt wird.“

Begründung: **Die Lehrergewerkschaften fordern, dass LehrerInnen für Neue Mittelschulen in drei, LehrerInnen für AHS und BHS in zwei Fächern ausgebildet werden. Das würde das derzeitige Problem des häufig fachfremden Unterrichts an Hauptschulen bzw. Neuen Mittelschulen deutlich reduzieren.**

Dieser Forderung bzw. Intention entspricht auch das Konzept des Entwicklungsrates, „das der gegenständlichen HG-Novelle zugrunde liegt“ (Erläuterungen S. 2). In den Erläuterungen ist wörtlich von einem „*kohärenten Fächerbündel*“ als Alternative zur Ausbildung in nur zwei Fächern die Rede.

In den Erläuterungen auf S. 10 werden Pädagogische Hochschulen als „tertiäre Bildungseinrichtungen“ bezeichnet. Gem. § 2 Abs. 2 HG sind sie jedoch postsekundäre Bildungseinrichtungen. Die Entwicklung zu einer tertiären Bildungseinrichtung dürfte wohl noch eine Weile dauern, wenn auf S. 16 der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zu lesen ist, dass ein Viertel des zusätzlich benötigten Personals durch Mitverwendungen von Bundes- und LandeslehrerInnen abgedeckt werden soll. Die Zahl der habilitierten Lehrenden, die derzeit an einer Hand abzuzählen ist, wird dadurch nicht steigen.

ad § 80 Abs. 8: Der ZA-AHS kann die In-Kraft-Tretensbestimmungen betreffend § 8 Abs. 2 nicht nachvollziehen.

ad § 82a Abs. 2: Das Lehramt für Hauptschulen muss ab Herbst 2013 als Lehramt für Neue Mittelschulen geführt werden. In den Erläuterungen heißt es dazu auf S. 5: „*An einem Kompetenzprofil zum Lehramt für Neue Mittelschulen wird derzeit gemeinsam mit VertreterInnen und Vertretern der Pädagogischen Hochschulen gearbeitet.*“

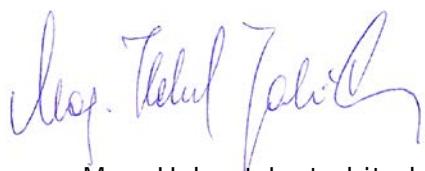
Wenn dieses neue „*Kompetenzprofil*“ eine Auswirkung auf Curricula haben soll, ist es unmöglich, diese neue Ausbildung bereits im Studienjahr 2013/2014 zu beginnen. Dazu müssen nämlich die Curricula zunächst überarbeitet und dann gemäß § 42 HG in Kraft gesetzt werden.

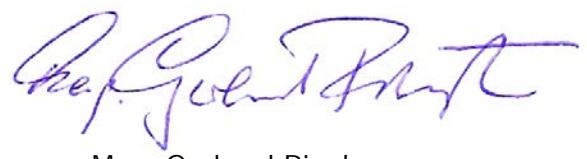
ad § 86 Abs. 2: Korrekt muss es darin heißen: „Der Rat soll **je** zur Hälfte aus Frauen und Männern bestehen.“

ad § 86 Abs. 3: Die genannten Personengruppen sind nach Ansicht des ZA-AHS ungenügend definiert. Was versteht der Gesetzgeber unter leitenden FunktionärInnen einer politischen Partei? Wer genau zählt als MitarbeiterIn „der für hochschulische Bildungseinrichtungen zuständigen Bundesministerien im aktiven Dienststand“? Sind das Personen, die direkt im BMUKK oder BMWF beschäftigt sind, oder zählen dazu beispielsweise auch UniversitätsprofessorInnen an öffentlichen Universitäten?

Mit freundlichen Grüßen
für den Zentralausschuss




Mag. Helmut Jantschitsch
Schriftführer


Mag. Gerhard Riegler
Vorsitzender